

LIECHTENSTEINISCHE SCHLICHTUNGSSTELLE IM FINANZDIENSTLEISTUNGSBEREICH

Dr. Peter Wolff
Rechtsanwalt
als Schlichtungsperson

Mitteldorf 1
9490 Vaduz
Liechtenstein

Tel. +423 238 10 30
Fax +423 238 10 31
info@schlichtungsstelle.li

Verfahrensordnung

der Ombudsstelle gemäss Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG, SR 950.1)

Anwendung der Verordnung vom 27.10.2009 über die aussergerichtliche Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich, LGBl. 2009 Nr. 279, in heutiger Fassung. Diese Verordnung regelt mit den nachstehend angeführten Änderungen und Ergänzungen auch die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren der aussergerichtlichen Schlichtungsstelle als Ombudsstelle nach Art. 74 FIDLEG.

Die Information gemäss Art. 9 FSV gilt auch als Tätigkeitsbericht im Sinne von Art. 86 FIDLEG. Dieser Tätigkeitsbericht ist zu veröffentlichen. Zudem hat die Ombudsstelle die zuständigen Aufsichtsbehörden sowie die Registrierungsstelle über die ihr angeschlossenen Finanzdienstleister und über diejenigen, denen sie den Anschluss verweigert oder die sie ausgeschlossen hat, im Sinne von Art. 83 FIDLEG zu informieren.

Art. 10 FSV wird dahingehend ergänzt, dass die Schlichtungsstelle auch zuständig ist für Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen Kunden und dem Finanzdienstleister gemäss Art. 74 FIDLEG. Finanzdienstleister sind alle Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kunden in der Schweiz erbringen, wobei Gewerbsmässigkeit gegeben ist, wenn eine selbständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Art. 3 lit. d) FIDLEG vorliegt. Für solche Streitigkeiten ist die Schlichtungsstelle nur zuständig, wenn der betroffene Finanzdienstleister der Schlichtungsstelle angeschlossen ist (Art. 98 FIDLEG).

Art. 11 Abs. 1 Bst. c) FSV wird dahingehend ergänzt, dass die Schlichtungsstelle nicht angerufen werden kann, wenn eine Schlichtungsbehörde, ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Verwaltungsbehörde bereits mit der Sache befasst ist oder befasst war.

Die **Art. 12 bis 19 über das Verfahren der Schlichtungsstelle** sind nicht anwendbar. Für das Verfahren ist die Verfahrensordnung für Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich im Rahmen des Gesetzes über Alternative Streitbeilegung in Konsumentenangelegenheiten (AStG), LGBl. 2016 Nr. 516, vom 28.12.2016 anwendbar.

Pflichten der Finanzdienstleister, Anschluss und Ausschluss der Finanzdienstleister

Finanzdienstleister müssen sich spätestens mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle anschliessen (Art. 77 FIDLEG). Die Finanzdienstleister informieren ihre Kunden über die Möglichkeit eines Vermittlungsverfahrens durch eine Ombudsstelle (Art. 79 FIDLEG):

- a) bei Eingehung einer Geschäftsbeziehung im Rahmen der Informationspflicht nach Art. 8 Abs. 1 Bst. c) FIDLEG
- b) bei Rückweisung eines vom Kunden geltend gemachten Rechtsanspruches und
- c) jederzeit auf Anfrage.

Diese Information erfolgt in geeigneter Form und beinhaltet Name und Adresse der Ombudsstelle, der sich der Finanzdienstleister angeschlossen hat (Art. 79 FIDLEG).

Die Ombudsstelle ist verpflichtet, einen Finanzdienstleister aufzunehmen, wenn er ihre Anschlussvoraussetzungen erfüllt (Art. 81 FIDLEG). Sie ist nicht verpflichtet, einen gemäss Art. 82 FIDLEG ausgeschlossenen Finanzdienstleister erneut aufzunehmen, wenn dieser nicht gewährleisten kann, dass er seinen Pflichten nach den Art. 78 bis 80 FIDLEG nachkommen wird (Art. 100 Abs. 2 FIDLEG).

Finanzdienstleister, die sich der Ombudsstelle anschliessen wollen, müssen folgende Voraussetzungen dauernd erfüllen:

- Unterzeichnung des Anschlussvertrages
- Erfüllung der Teilnahmepflicht nach Art. 78 FIDLEG
- Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 79 FIDLEG
- Zahlung der Beiträge für die Vermittlungsverfahren, an denen sie als Partei beteiligt sind (Art. 80 FIDLEG)

Finanzdienstleister, die den Pflichten nach den Art. 78 bis 80 FIDLEG nicht nachkommen, werden von der Ombudsstelle ausgeschlossen (Art. 82 FIDLEG).

Die von der Fürstlichen Regierung am 17.12.2019 genehmigte Verfahrensordnung für Schlichtungsverfahren im Finanzdienstleistungsbereich im Rahmen des Gesetzes über Alternative Streitbeilegung in Konsumentenangelegenheiten ist ebenfalls analog anwendbar. Diese Verfahrensordnung gilt als Verfahrensreglement im Sinne von Art. 84 Abs. 2 lit. d) FIDLEG, mit dem das Verfahren nach Art. 75 FIDLEG konkretisiert wird. Es sind folgende Änderungen und Ergänzungen zu der im Rahmen des liechtensteinischen Gesetzes über Alternative Streitbeilegung in Konsumentenangelegenheiten anwendbaren Verfahrensordnung:

Ziffer 1. Zuständigkeit wird wie folgt ergänzt:

Die Schlichtungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen Kunden und dem Finanzdienstleister gemäss Art. 74 FIDLEG. Finanzdienstleister sind Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kunden in der Schweiz erbringen, wobei Gewerbsmässigkeit gegeben ist, wenn eine selbständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt (Art. 3 lit. d) FIDLEG). Die Schlichtungsstelle ist nur zuständig, wenn der Finanzdienstleister der Schlichtungsstelle angeschlossen ist (Art. 98 FIDLEG). Es muss in diesem Fall kein entgeltlicher Vertrag vorliegen. Sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, bezeichnet der Begriff Konsument auch Kunden im Sinne des FIDLEG bzw. der Begriff Unternehmen Finanzdienstleister im Sinne des FIDLEG.

Ziffer 2, zweiter Absatz, wird dahingehend abgeändert, dass das Verfahren in deutscher Sprache durchgeführt wird, wobei abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien vorbehalten bleiben, soweit sie sich im Rahmen des Verfahrensreglements der Ombudsstelle halten.

Ziffer 2, zweiter Absatz, Bst. f) wird dahingehend abgeändert, dass eine Erklärung, dass im gegenständlichen Fall keine Schlichtungsbehörde, Gericht, Schiedsgericht oder Verwaltungsbehörde mit der Sache befasst ist oder war, abzugeben ist.

Ziffer 5., erster Absatz wird ersetzt durch die Bestimmung: Die Ombudsstelle lehnt ein Vermittlungsgesuch ab, wenn sie nicht zuständig ist.

Ziffer 5, zweiter Absatz, Bst. b) wird ersetzt wie folgt:

Die Ombudsstelle kann nicht angerufen werden, wenn eine Schlichtungsbehörde, ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Verwaltungsbehörde mit der Sache befasst war.

Ziffer 6., erster Absatz wird wie folgt abgeändert:

Die Schlichtungsstelle unterliegt der Schweigepflicht. Nur wenn der Kunde einverstanden ist, wird der Finanzdienstleister kontaktiert. Ist der Schlichtungsantrag zulässig und vollständig, wird er bei Einverständnis des Kunden unverzüglich an das im Schlichtungsantrag genannte Unternehmen weitergeleitet.

Die Finanzdienstleister, die von einem Vermittlungsgesuch um Schlichtung bei einer Ombudsstelle betroffen sind, müssen am Verfahren teilnehmen (Art. 78 FIDLEG). Sie haben binnen einer Frist von längstens zwei Wochen zum Schlichtungsantrag Stellung zu nehmen.

Ziffer 6., dritter Absatz wird wie folgt abgeändert:

Lehnt das Unternehmen den Lösungsvorschlag des Konsumenten ab, kann es eine Stellungnahme samt Gegenvorschlag einbringen, die dem Konsumenten übermittelt wird.

Ziffer 6., vierter Absatz wird wie folgt abgeändert:

Finanzdienstleister, welche die Teilnahme am Verfahren wiederholt verweigern, obwohl sie gemäss Art. 78 FIDLEG am Verfahren teilnehmen müssen, werden von der Ombudsstelle ausgeschlossen (Art. 82 FIDLEG).

Ziffer 8., zweiter Absatz wird wie folgt ergänzt:

Die Ombudsstelle würdigt die ihr unterbreiteten Fälle frei und unterliegt keinen Weisungen. Sie trifft die zweckmässigen Massnahmen zur Vermittlung, sofern diese nicht von vorneherein aussichtslos erscheinen (Art. 75 FIDLEG).

Ziffer 8. wird ausserdem wie folgt ergänzt:

Kann keine Einigung erzielt werden oder erscheint eine solche aussichtslos, so kann die Ombudsstelle den Parteien, gestützt auf die ihr vorliegenden Informationen, eine eigene tatsächliche und rechtliche Einschätzung der Streitigkeit abgeben und in die Verfahrensabschlussmitteilung aufnehmen (Art. 75 FIDLEG).

Ziffer 10. lit. b) wird wie folgt ergänzt:

Das Akteneinsichtsrecht der Parteien ist auf ihre mit der Ombudsstelle bzw. dem Vermittler geführte Korrespondenz beschränkt. Die Parteien haben keinen Anspruch auf Einsicht in die Korrespondenz der Ombudsstelle mit der jeweils anderen Partei (Art. 75 FIDLEG).

Ziffer 12., Absätze 1 und 2 werden durch folgende Regelung ersetzt:

Finanzdienstleister, die von einem Vermittlungsgesuch um Schlichtung bei einer Ombudsstelle betroffen sind, müssen am Verfahren teilnehmen. Der Gesuchsteller kann das Gesuch jederzeit zurückziehen (Art. 78 FIDLEG).

Ziffer 13. wird wie folgt ergänzt:

Das Verfahren ist vertraulich. Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens gemachte Aussagen der Parteien sowie die zwischen einer Partei und der Ombudsstelle geführte Korrespondenz dürfen in einem anderen Verfahren nicht verwendet werden (Art. 75 FIDLEG).

Ziffer 17., Absätze 1 und 2 betreffend Verjährungshemmung sind nicht anwendbar.

Diese Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle betreffend Verfahren der Ombudsstelle nach Art. 74 ff. FIDLEG wird hiermit von der Schlichtungsstelle per 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

Vaduz, 28. Dezember 2020



.....
Dr. Peter Wolff
als Ombudsstelle im Sinne des FIDLEG, SR 950.1

Zusatzdokument zur Information:

Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung
in der Fassung vom 12.12.2020

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 279

ausgegeben am 30. Oktober 2009

Verordnung

vom 27. Oktober 2009

**über die aussergerichtliche Schlichtungsstelle im
Finanzdienstleistungsbereich
(Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Ver-
ordnung; FSV)**

Aufgrund von Art. 62a Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBL 1992 Nr. 108, Art. 61 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBL 2005 Nr. 278, Art. 115 des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) vom 6. Juni 2019, LGBL 2019 Nr. 213, Art. 47 Abs. 6 des E-Geldgesetzes (EGG) vom 17. März 2011, LGBL 2011 Nr. 151, Art. 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBL 2011 Nr. 295, Art. 175 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBL 2013 Nr. 49, Art. 69 Abs. 4 des Investmentunternehmensgesetzes (IUG) vom 2. Dezember 2015, LGBL 2016 Nr. 45, Art. 79 Abs. 4 des Treuhändergesetzes (TrHG) vom 8. November 2013, LGBL 2013 Nr. 421, und Art. 75 Abs. 5 des Versicherungsvertriebsgesetzes (VersVertG) vom 5. Dezember 2017, LGBL 2018 Nr. 9, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren der aussergerichtlichen Schlichtungsstelle (Schlichtungsstelle) im Finanzdienstleistungsbereich sowie die Entschädigung der Schlichtungsperson.

Art. 2

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

1) Diese Verordnung dient der Umsetzung:

- a) der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ([ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349](#));²
- b) der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG ([ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35](#));³
- c) der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb ([ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19](#)).⁴

2) Die jeweils gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt gemäss Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 3

Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Organisation

Art. 4

Grundsatz

- 1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Schlichtungsperson.
- 2) Sie untersteht keinerlei Weisungen, ist frei von Interessenbindungen und übt ihre Aufgabe unabhängig, unparteiisch, transparent und effizient aus.

Art. 5

Bestellung

- 1) Die Schlichtungsperson wird von der Regierung bestellt.
- 2) Sie hat über die erforderliche berufliche Qualifikation zu verfügen.

Art. 6

Befangenheit

- 1) Die Schlichtungsperson hat eine allfällige Befangenheit zu erklären. Diesfalls hat die Regierung einen entsprechenden Ersatz zu bestellen.
- 2) Sie darf nicht als Richter, Schiedsrichter, Experte, Vertreter oder Berater einer Partei in einem Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren betreffend einen Konflikt tätig sein, den sie zuvor als Schlichtungsperson zu behandeln hatte.

Art. 7

Beizug von Experten

In Fällen, in denen dies zweckmässig, erforderlich und angemessen erscheint, kann die Schlichtungsstelle geeignete, unabhängige Experten beiziehen. Sie hat diesbezüglich vorher mit den Parteien Rücksprache zu halten.

Art. 8

Geheimhaltungspflicht

- 1) Die Schlichtungsperson untersteht dem Amtsgeheimnis und hat die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung zu beachten.⁵

2) Sofern Experten beigezogen werden, sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben diesbezüglich eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Art. 9⁶

Rechenschaft

Die Schlichtungsstelle informiert das Ministerium für Präsidiales und Finanzen mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit und Praxis. Sie führt zu diesem Zweck eine Statistik mit Angaben insbesondere zur:

- a) Anzahl neuer, erledigter und penderter Fälle;
- b) Art der Fälle;
- c) Höhe der in den jeweiligen Fällen geltend gemachten Beträge;
- d) Art der Fallerledigung;
- e) Zeitdauer bis zur Fallerledigung; und
- f) Staatsangehörigkeit bzw. zum Sitzstaat der involvierten Parteien.

III. Zuständigkeit

Art. 10

Grundsatz

1) Die Schlichtungsstelle kann angerufen werden zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen:

- a) Kunden und Vermögensverwaltungsgesellschaften über die erbrachten Dienstleistungen;
- b) Kunden und Banken über die erbrachten Dienstleistungen;
- c) Kunden und Wertpapierfirmen über die erbrachten Wertpapierdienstleistungen;
- d) Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern;⁷
- e) Kunden und E-Geld-Emittenten;⁸
- f) Anlegern und Verwaltungsgesellschaften, selbstverwalteten OGAW oder Verwahrstellen nach dem UCITSG über die erbrachten Dienstleistungen;⁹

- g) Anlegern und AIFM, selbstverwalteten AIF, Verwahrstellen, Administratoren, Risikomanagern oder Vertriebssträgern nach dem AIFMG über die erbrachten Dienstleistungen;¹⁰
- g^{bis}) Anlegern und Verwaltungsgesellschaften, selbstverwalteten Investmentunternehmen oder Verwahrstellen nach dem IUG über die erbrachten Dienstleistungen;¹¹
- h) Kunden und Treuhändern oder Treuhandgesellschaften über die erbrachten Dienstleistungen;¹²
- i) Kunden und Versicherungsvertreibern über die erbrachten Dienstleistungen.¹³
- 2) Sie dient auch als Anlaufstelle für Beschwerden von Organisationen, die sich landesweit und statutenmässig dem Konsumentenschutz oder anderen Zahlungsdienste betreffenden Themen widmen.
- 3) Aufgehoben¹⁴

Art. 11

Ablehnung

- 1) Die Schlichtungsstelle kann nicht angerufen werden:
- a) zur Klärung von Fragen allgemeiner Geschäfts- und Gebührenpolitik;
- b) zur Klärung abstrakter Rechts- und Wirtschaftsfragen bzw. des Ersuchens um juristischen Rat;
- c) für Fälle, die Gegenstand eines behördlichen, schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens sind; vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 3;¹⁵
- d) zur Behandlung von Sachverhalten, deren Regelungsbedarf ausschliesslich oder überwiegend in den Bereich ausländischer Zuständigkeiten fällt.
- 2) Sie kann von der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens absehen, wenn es aufgrund der Komplexität eines Falles angemessen erscheint, ein gerichtliches Verfahren anzustrengen.

IV. Verfahren

Art. 12

Verfahrensordnung

1) Die Schlichtungsstelle gibt sich eine Verfahrensordnung, die von der Regierung zu genehmigen ist.

2) Die Verfahrensordnung hat sich an den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen zu orientieren, insbesondere an den Grundsätzen der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit, der Transparenz, der kontradiktorischen Verfahrensweise, der Effizienz, der Rechtmässigkeit, der Handlungsfreiheit sowie der Vertretung.

Art. 13

Grundsätze des Verfahrens

1) Die Schlichtung erfolgt in Form einer Vermittlung zwischen den Parteien (gütliche Einigung).

2) Den Parteien bleibt das Recht vorbehalten, sich der Schlichtung zu verweigern oder zu entziehen.

3) Die Parteien können den Schlichtungsvorschlag mit Vertrag annehmen.

Art. 14

Einleitung des Verfahrens

1) Schlichtungsbegehren sind schriftlich an die Schlichtungsstelle zu richten.¹⁶

2) Ein Schlichtungsverfahren kann nur eingeleitet werden, wenn:

- a) die Schlichtungsstelle zuständig ist;
- b) in der Vergangenheit nicht bereits ein Begehren in derselben Sache eingereicht worden ist;
- c) das Begehren zu den in der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle festgelegten Bedingungen eingereicht wird;
- d) die einreichende Partei vorher versucht hat, sich mit der anderen Partei zu einigen;
- e) es nicht offensichtlich missbräuchlich ist;

f) das Verfahren keine Entscheidung erfordert, die ohne Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung nicht möglich ist.

3) Die Schlichtungsstelle entscheidet abschliessend über ihre Zuständigkeit und die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens.

Art. 15

Meinungsbildung und Kooperation

1) Die Schlichtungsstelle unternimmt alles, was ihr zu einer freien und unabhängigen Meinungsbildung erforderlich erscheint.

2) Sie sucht im konkreten Anlassfall die Zusammenarbeit mit dem betroffenen Dienstleistungserbringer sowie allenfalls mit dessen Interessenvertretungen.¹⁷

3) Sie kann alle nötigen Massnahmen zur Beilegung einer Streitigkeit, für die sie angerufen wird, ergreifen. Sie macht einen sachgerechten Schlichtungsvorschlag, wenn sich die Parteien nicht auf eine Verhandlungslösung einigen können.

4) Sie erstellt einen Bericht über den Ablauf des Schlichtungsverfahrens, der den Parteien auf Verlangen ausgehändigt wird.

Art. 16¹⁸

Akteneinsicht

1) Die Schlichtungsstelle ist befugt, auf Antrag einer Partei bei den betroffenen Dienstleistungserbringern alle erforderlichen Auskünfte einzuholen und in die Akten Einsicht zu nehmen; der Datenschutz muss gewährleistet sein.

2) Zu diesem Zweck teilt die Antrag stellende Partei dem betroffenen Dienstleistungserbringer schriftlich mit, dass dieser im konkreten Fall gegenüber der Schlichtungsstelle von Geheimnispflichten, insbesondere vom Bankgeheimnis, entbunden wird.

Art. 17

Beantwortung schriftlicher und mündlicher Anfragen

Die Schlichtungsstelle nimmt schriftliche und mündliche Anfragen entgegen und sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für deren Beantwortung.

Art. 18¹⁹*Verarbeitung personenbezogener Daten*

Die Schlichtungsstelle darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, von Parteien verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie kann diese Daten nach Abschluss eines Schlichtungsverfahrens zwei Jahre lang aufbewahren.

Art. 19

Beendigung des Schlichtungsverfahrens

1) Das Schlichtungsverfahren endet mit:

- a) dem Rückzug des Begehrens;
- b) der Einigung der Parteien;
- c) dem Schlichtungsvorschlag;
- d) der Ablehnung des Begehrens als offensichtlich missbräuchlich; oder
- e) der Befassung eines Gerichtes oder Schiedsgerichtes mit der Sache.

2) Kommt keine Einigung zustande, sind die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

V. Entschädigung der Schlichtungsperson

Art. 20²⁰*Pauschal- und Aufwandsentschädigung*

1) Die Schlichtungsperson erhält zur Abgeltung ihrer Aufwendungen jährlich vom Staat eine Pauschalentschädigung in Höhe von 20 000 Franken.

2) Neben der Pauschalentschädigung nach Abs. 1 hat die Schlichtungsperson im Einzelfall für die Fallbearbeitung Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Der Aufwandsberechnung wird ein Stundensatz von 350 Franken zugrunde gelegt. Die Entschädigung ist durch den betroffenen Dienstleistungserbringer zu entrichten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21

Übergangsbestimmung

Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, findet diese Verordnung Anwendung.

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

Übergangsbestimmungen

952.012 Verordnung über die aussergerichtliche Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich (Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung; FSV)

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2016 Nr. 118 ausgegeben am 7. April 2016

Verordnung
vom 22. März 2016
über die Abänderung der Finanzdienstleistungs-
Schlichtungsstellen-Verordnung

...

II.
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2011/61/EU in Kraft.²¹

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017 Nr. 433 ausgegeben am 22. Dezember 2017

Verordnung

vom 12. Dezember 2017

**über die Abänderung der Finanzdienstleistungs-
Schlichtungsstellen-Verordnung**

...

II.**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2014/65/EU²² in Kraft.

...

-
- 1 *Ingress abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 235](#).*
-
- 2 *Art. 2 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 433](#).*
-
- 3 *Art. 2 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 235](#).*
-
- 4 *Art. 2 Abs. 1 Bst. c eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 71](#).*
-
- 5 *Art. 8 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 447](#).*
-
- 6 *Art. 9 abgeändert durch [LGBL 2013 Nr. 163](#).*
-
- 7 *Art. 10 Abs. 1 Bst. d abgeändert durch [LGBL 2011 Nr. 159](#).*
-
- 8 *Art. 10 Abs. 1 Bst. e eingefügt durch [LGBL 2011 Nr. 159](#).*
-
- 9 *Art. 10 Abs. 1 Bst. f eingefügt durch [LGBL 2013 Nr. 439](#).*
-
- 10 *Art. 10 Abs. 1 Bst. g abgeändert durch [LGBL 2016 Nr. 118](#).*
-
- 11 *Art. 10 Abs. 1 Bst. gbis eingefügt durch [LGBL 2016 Nr. 118](#).*
-
- 12 *Art. 10 Abs. 1 Bst. h eingefügt durch [LGBL 2013 Nr. 439](#).*
-
- 13 *Art. 10 Abs. 1 Bst. i eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 71](#).*
-
- 14 *Art. 10 Abs. 3 aufgehoben durch [LGBL 2020 Nr. 431](#).*
-
- 15 *Art. 11 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 22](#).*
-
- 16 *Art. 14 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2013 Nr. 439](#).*
-
- 17 *Art. 15 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2013 Nr. 439](#).*
-
- 18 *Art. 16 abgeändert durch [LGBL 2013 Nr. 439](#).*
-
- 19 *Art. 18 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 447](#).*
-
- 20 *Art. 20 abgeändert durch [LGBL 2013 Nr. 439](#).*
-
- 21 *Inkrafttreten: 1. Oktober 2016 ([LGBL 2016 Nr. 305](#)).*
-
- 22 *Inkrafttreten: 3. Dezember 2019 ([LGBL 2019 Nr. 318](#)).*